LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

Verkündung der Rechtsverordnung zum Schutz des Brunnens „Allee“ in Oberdischingen

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat zum Schutz des Brunnens „Allee“ in der Gemeinde Oberdischingen ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet dient dem Schutz des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberdischingen genutzten Wasservorkommens vor nachteiligen Beeinträchtigungen.

Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Brunnens „Allee“ vom 04.11.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Rechtsverordnung vom 14.11.1975 außer Kraft. Die Verkündung der Rechtsverordnung erfolgt durch den Abdruck der Rechtsverordnung in diesem Veröffentlichungsorgan und die Auslegung der Schutzgebietskarten in den betroffenen Gemeinden und im Landratsamt.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich künftig auf Teile des Gebietes der Gemeinden Oberdischingen, Allmendingen, Öpfingen und Erbach. Die Rechtsverordnung sowie die Schutzgebietskarten mit den neuen Schutzgebietsgrenzen sind unter folgendem Link verfügbar: https://cloud.kdrs.de/index.php/s/PhCkCDxO1pFCFFF

Nähere allgemeine Informationen zu Wasserschutzgebieten finden Sie auf der Internetseite des Alb-Donau-Kreises: https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/Landratsamt/fachdienst+umwelt-+und+arbeitsschutz.html

Ulm, 07.11.2024
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

Dieses Dokument wurde am 14. November 2024 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.

LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 4. November 2024
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
„Allee“ der Gemeinde Oberdischingen
(Wasserschutzgebiet Oberdischingen - WSG-Nr.-Amt 425.025)

Es wird verordnet auf Grund von:

1. §§ 51 Absatz 1 Nummer 1 und 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und

2. §§ 45, 82 Absatz 1 und 95 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der nachfolgend genannten Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberdischingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

<u>Brunnen „Allee“</u>
Landkreis: Alb-Donau-Kreis
Gemarkung: Oberdischingen
Flurstück-Nr.: 213

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I). Der Fassungsbereich umfasst den Bereich, in dem das Grundwasser unmittelbar gewonnen wird (Flurstück Nr. 213, Gemarkung Oberdischingen). An den Fassungsbereich schließt die engere Schutzzone an. Diese umfasst die Flurstücke Nr. 210 (teilweise), 212, 214, 1360/4 (teilweise), 1360/6 (teilweise), 1360/7 (teilweise), 1360/9 (teilweise), 1360/10 (teilweise), 1360/11 (teilweise), 1362/1 (teilweise),1363 (teilweise). An die engere Schutzzone schließen sich die weiteren Schutzzonen (IIIA und IIIB) an.

(3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9,232 km². Davon entfallen auf die Zone IIIB ca. 7,11 km², auf die Zone IIIA ca. 2,11 km², auf die Zone II ca. 0,011 km² und auf die Zone I ca. 0,001 km².

(4) Die Ausdehnung und die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000 sowie aus den Lageplänen Nr. 1 bis 4 im Maßstab 1:2.500, in denen die Zone IIIB hellgrün, die Zone IIIA dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot gekennzeichnet sind. Die hellgrün gekennzeichnete Zone IIIB südlich der Bundesstraße 311 ist gepunktet dargestellt und kennzeichnet den Bereich, in dem nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung abweichende Regelungen gelten. Für die äußere Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in den Lageplänen Nr. 1 bis 4 maßgebend.

(5) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Alb-Donau-Kreis auf folgende Gemeinden, Gemarkungen und Gewanne/Straßen bzw. auf Teile davon:

Schutzzone	**Gemeinde**	**Gemarkung**	**Gewann/Straße**
Zone I	Oberdischingen	Oberdischingen	Allee
Zone II	Oberdischingen	Oberdischingen	Allee
			Auf der Schießmauer
			Galgenweg
			Mühlebach
Zone IIIA	Oberdischingen	Oberdischingen	Alemannenstraße
			Allee
			Alleenberg
			Am Eiskeller
			Am Erlenbach
			Am Friedhof
			Am Hägele
			Am Hopfengarten
			An der Steige
			Auf der Halde
			Auf der Schießmauer
			Bachstraße
			Banzengasse
			Beethovenstraße
			Bergstraße
			Bräuhausgasse
			Breiteweg
			Dicke Halden
			Dischinger Bach
			Erlenbach
			Eschle
			Frankenstraße
			Galgenweg
			Gartenstraße
			Goethestraße
			Gotenstraße
			Hägele
			Häldele
			Hauffstraße
			Hauptstraße
			Herrengasse
			Hindenburgstraße

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
Zone IIIA	Oberdischingen	Oberdischingen	Hinter dem Löwen
			Hinter der Kirche
			Hintere Gasse
			Hölderlingweg
			Höllgasse
			Hölzern
			Holzgasse
			Hühnleshecke
			Hungerberg
			Im Eschle
			Kanalweg
			Kapellenberg
			Keltenstraße
			Krautländer
			Lampengasse
			Langer Roßgarten
			Lessingstraße
			Mittleres Feld
			Mörikeweg
			Mühlebachweg
			Nach Niederhofen
			Neuer Weg
			Niederhofer Straße
			Normannenstraße
			Parkweg
			Riedstraße
			Ringinger Straße
			Römerstraße
			Schenkgasse
			Schießmauer
			Schillerstraße
			Schloßplatz
			Schmeräcker
			Schwabenstraße
			Sichlerweg
			Steige
			Steingärtle
			Unter der Halde
			Untere Wiesen
			Vor dem Häldele
			Vorderes Ried
			Weidach
			Wolfengasse
			Ziegelweg
			Zwirnen
			Zwirnenbach
Zone IIIB	Allmendingen	Niederhofen	Am Weiler
			Birkäcker
			Brand
			Brühl

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
Zone IIIB	Allmendingen	Niederhofen	Dischinger Bach
			Dorfstraße
			Eichspiel
			Hägen
			Halden
			Häring
			Hofäcker
			Hubäcker
			Kälberäcker
			Lange Äcker
			Lindenäcker
			Lindenweg
			Maierhäusle
			Nach Oberdischingen
			Nach Ringingen
			Oberer Roßgarten
			Öpfinger Straße
			Reuterhecke
			Riedäcker
			Roter Hau
			Untere Wiesen
			Unterer Roßgarten
			Weileräcker
			Ziegelei
			Zwirnenbach
Zone IIIB	Oberdischingen	Oberdischingen	Allee
			Auf der Halde
			Auf der Schießmauer
			Beim Maierholz
			Berghau
			Dicke Halden
			Dischinger Bach
			Ehingen/Ulm
			Erlen
			Erlenbach
			Ersinger Straße
			Eschle
			Faule
			Fischerhäusle
			Forsthaus
			Germanenstraße
			Hägele
			Halde
			Häldele
			Hensingerstraße
			Hinter den Halden
			Höllgrieß
			Hölzern
			Hühnleshecke
			Hungerberg

Schutzzone	Gemeinde	Gemarkung	Gewann/Straße
Zone IIIB	Oberdischingen	Oberdischingen	Kapellenberg
			Lampengasse
			Langer Roßgarten
			Lerchenweg
			Maierhäusle
			Mittlerer Roßgarten
			Mittleres Feld
			Nach Niederhofen
			Normannstraße
			Obere Wiesen
			Ochsenstall
			Parkweg
			Ringinger Straße
			Römerstraße
			Roßgarten
			Schaile
			Schenk-Castell-Straße
			Schlat
			Schlatberg
			Schmeräcker
			Stauffenbergstraße
			Steingärtle
			Stockert
			Überbeet
			Uhlandstraße
			Unter der Halde
			Untere Wiesen
			Vor dem Häldele
			Vorderes Ried
			Weidach
			Ziegelweg
			Zwirnen
			Zwirnenbach
Zone IIIB	Öpfingen	Öpfingen	Dischinger Bach
			Lerchenbühl
			Maienbeund
			Mühlbachäcker
			Nach Pfraunstetten
			Oberer Roßgarten
			Roßgarten
			Weierhausen
Zone IIIB	Erbach	Ringingen	Nach Oberdischingen
			Am Roten Hau
			Birkäcker
			Betten

(6) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder Flurstücksbezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

(7) Die Schutzgebietskarten (Übersichtslageplan und Lagepläne Nr. 1 bis 4) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Rechtsverordnung und die Schutzgebietskarten sind nach deren Verkündung für die Dauer ihrer Gültigkeit an folgenden Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt:
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
- Gemeindeverwaltung Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen,
- Stadtverwaltung Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach,
- Bürgermeisteramt Oberdischingen, Schlossplatz 9, 89610 Oberdischingen,
- Bürgermeisteramt Öpfingen, Schlosshofstraße 10, 89614 Öpfingen.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung und anderer Verordnungen

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414), in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Weitere Regelungen, die bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten zu beachten sind, enthalten insbesondere die jeweils gültigen Fassungen der:
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung - PflSchAnwV) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)

(3) Weitergehende Anforderungen in dieser Wasserschutzgebietsverordnung haben Vorrang.

§ 3 Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

(1) In der Zone I sind neben den nach der SchALVO gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung zulässig.

Zulässig sind somit nur:
a. Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung,
b. Grünland mit Mähnutzung und mit Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt, ohne Düngung und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
c. das Aufbringen von mineralischen Düngemitteln, soweit dies zum Aufbau oder zur Erhaltung einer schützenden, dichten Grasnarbe erforderlich ist,
d. forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung, ohne Pflanzenschutzmittelanwendung, ohne Kahlhiebe und ohne Wurzelstockbeseitigung.

(2) In der Zone I sind Weidenutzung, Schaftrieb sowie jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschicht verboten.

(3) Die Zone I darf nur von den Bediensteten der Gemeinde Oberdischingen, der Wasserbehörden, der Gesundheitsbehörden und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Oberdischingen betreten werden.

§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II, IIIA und IIIB)

(1) In der engeren Schutzzone (Zone II; in der Schutzgebietskarte gelb) und den weiteren Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB; in der Schutzgebietskarte dunkelgrün und hellgrün) nördlich der Bundesstraße 311, sowie im Bereich der Bundesstraße 311 gelten nachfolgende quantitative und qualitative Schutzanordnungen.
Die Bundesstraße 311 innerhalb des Wasserschutzgebietes erstreckt sich auf der Gemarkung Oberdischingen auf folgende Flurstücke: Nr. 1475 (teilweise), 1574/3 (teilweise), 230/1 (teilweise), 1574/4 (teilweise), 366 (teilweise) der Gemarkung Oberdischingen.

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
1.	**Wassergefährdende Stoffe**			
1.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG i.V.m. § 62 Abs. 3 WHG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten	zulässig, wenn der Umgang - in Anlagen nach den Maßgaben des § 62 WHG und der AwSV erfolgt - außerhalb von Anlagen nach den Maßgaben des § 53 WG erfolgt	
1.2	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG (ausgenommen sind Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen)	verboten	zulässig, wenn das Errichten und Erweitern nach den Maßgaben der AwSV erfolgt	
1.3	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
1.4	Verwenden von Schalölen und von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen)	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind biologisch schnell abbaubare Öle und Schmierstoffe		
1.5	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungs-verordnung (RohrFLtgV), einschließlich der Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
1.6	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes (AtG), des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist der Umgang im Zusammenhang mit medizinischen Anwendungen und im Zusammenhang mit Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
1.7	Errichten und Erweitern von Umspannwerken (Freiluftanlagen)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Erweitern bestehender Anlagen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasser-beschaffenheit nicht zu besorgen ist	
1.8	Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorenstationen)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
2.	**Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**			
2.1	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungs-anlagen und Anlagen zum Speichern von Abwasser	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind	
2.2	Errichten und Erweitern von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben des DWA-A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ eingehalten werden	
2.3	Versickern und Versenken von Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das breitflächige Versickern von - auf Dachflächen sowie - auf Rad-, Feld- und Waldwegen anfallendem, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, über bewachsene Bodenschichten, oder nach einer gleichwertigen Behandlung,	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers, über bewachsene Bodenschichten, oder nach einer gleichwertigen Behandlung, nach den Maßgaben der einschlägigen technischen Regelwerke, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
		nach den Maßgaben der einschlägigen technischen Regelwerke, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasser-beschaffenheit nicht zu besorgen ist		
2.4	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, die innerhalb des Wasserschutzgebietes in das Grundwasser infiltrieren	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - die in der Zone II zulässigen Einleitungen, - das Einleiten von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser, - das Einleiten von behandeltem Abwasser bei weitergehenden Anforderungen an die Abwasserreinigung	
3.	**Abfallentsorgung**			
3.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung und zur Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie von radioaktivem Material	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - die in der Zone II zulässigen Anlangen, - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Anlagen zum Shreddern von Holz, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrück-stände, - Abfallzwischen-lager und Abfallvorbehand-lungsanlagen der in der Schutzzone ansässigen Betriebe, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - die in der Zone IIIA zulässigen Anlagen, - Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altautos und Schrott, - Deponien der Deponieklasse I gemäß der Deponie-verordnung, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaff enheit nicht zu besorgen ist

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
			auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigen Flächen, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß der Deponieverordnung, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
3.2	Ein- oder Aufbringen von Ersatzbaustoffen in oder auf Böden sowie der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Der Einbau von Ersatzbaustoffen oder ihrer Gemische in technische Bauwerke ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.	
3.3	Ein- oder Aufbringen von Bodenmaterial und Baggergut, sowie deren Einbau, soweit nicht von Nr. 3.2 erfasst	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Wiederverwenden von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
3.4	Verwenden von Ausbaustoffen mit teer-/ pechtypischen Substanzen im Straßenbau	verboten		
3.5	Verwenden von Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A (teerfrei) im Straßenbau	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben nach den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01) eingehalten sind	
3.6	Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlasten-verdachtsfläche/Altlast oder einer Verdachtsfläche/ schädlichen Boden-veränderung am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben nach den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden	
4.	**Bauliche Nutzungen, Siedlung und Verkehr**			
4.1	Ausweisung neuer Baugebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO), ausgenommen Industriegebiete	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird	
4.2	Ausweisung neuer Industriegebiete im Sinne der BauNVO	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird	
4.3	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, soweit in dieser Verordnung nichts abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.4	Errichten von Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.5	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen (ausgenommen Rad-, Feld- und Waldwege)	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen und Wasserschutzgebieten (RiStWag) und den dazu gehörenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit getroffen werden	
4.6	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
4.7	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit getroffen werden	
4.8	Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaff enheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
4.9	Errichten und Erweitern von Flugplätzen im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und von Notabwurfplätzen	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern von Hubschrauberlandeplätzen	
4.10	Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und wesentliche Erweitern, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Grundwasser-beschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.11	Errichten von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasser-beschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.12	Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.13	Errichten und Erweitern von Freiflächenphotovoltaik-anlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.14	Errichten und Erweitern von Friedhöfen und sonstigen Bestattungsplätzen	verboten		zulässig, wenn der unteren Wasserbehörde durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasser-beschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Zu beachten sind die Regelungen des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (§ 4 Abs. 2 BestattG).

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
4.15	Errichten und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen sowie von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.16	Errichten und Erweitern von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.17	Errichten und Erweitern von Fischteichen und Fischzuchtanlagen	verboten	zulässig	
5.	**Eingriffe in den Untergrund**			
5.1	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneu-bildung oder des nutzbaren Grundwasserdargebots zur Folge haben	verboten		
5.2	Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist	verboten		
5.3	Gewinnen von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte, Erdaufschlüsse und deren Erweiterung	verboten	verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
5.4	Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten sowie Untertagebergbau	verboten		
5.5	Technische Maßnahmen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas, auch aus unkonventionellen Lagerstätten, sowie von Erdwärme aus tiefer Geothermie	verboten		
5.6	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5.7	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5.8	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärme-pumpen	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaff enheit nicht zur besorgen ist

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
5.9	Errichten und Erweitern von Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder sonstigen Anlagen zum Gewinnen von Erdwärme	verboten	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern von Erdwärmekollektoren durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaff enheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern von Erdwärmekollektoren und Erdwärme-sonden durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaff enheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.
5.10	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Eigenwasser-versorgung oder zur Beregnung	verboten	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.	
5.11	Gewässerausbau sowie das Anlegen von Hochwasserretentions-flächen	verboten	zulässig	
6.	**Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen**			
6.1	Ausbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (z.B. Gülle, Jauche), Silagesickersaft und ähnlichen Stoffen	verboten	zulässig nach den Maßgaben der SchALVO und der DüV	
6.2	Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.3	Ausbringen von Grüngutkompost und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn die Maßgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und der DüV eingehalten werden	
6.4	Ausbringen von Gärprodukten (Gärrest und Gärrückstände) aus Biogasanlagen, in denen nachweisbar ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und/oder organische Dünger tierischer Herkunft eingesetzt werden Hinweis: Ein geeigneter Nachweis ist bspw. die RAL-Gütesicherung.	verboten	zulässig	
6.5	Ausbringung von Gärprodukten (Gärrest und Gärrückstände) aus Biogasanlagen, in denen Bioabfälle und/oder tierische Nebenprodukte eingesetzt werden	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist die Ausbringung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und dem Wasserversorger, wenn die Gärprodukte gütegesichert sind (RAL-GZ 245) und der Gärrest nach der DVGW-BGK-Information vom 19.07.2013 zur Ausbringung in der Zone III geeignet ist	
6.6	Ausbringen von Festmist auf A-Böden	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Ausbringen von Rottemist (Rottezeit mind. 3 Monate)	zulässig, wenn die Maßgaben der SchALVO eingehalten werden	
6.7	Ausbringen von Festmist auf B-Böden	zulässig		
6.8	Weidenutzung, Schaftrieb und -pferche, sowie das Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind öffentlich-rechtlich zulässige Nutzungen und Anlagen, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und die Besatzdichte sowie die Beweidungsdauer an das Futterangebot angepasst sind	zulässig, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und die Maßgaben der SchALVO eingehalten werden	
6.9	Wildfütterungen, Kirrung und Wildgehege	verboten	zulässig	
6.10	Umbrechen von Dauergrünland	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist die Pflanzung standortgerechter Streuobstbestände und die standortgerechte Aufforstung, wenn dabei kein flächenhafter Umbruch erfolgt		

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.11	Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in einem oberirdischen Gewässer i. S. v. § 3 Nr. 1 WHG und in dessen Gewässerrandstreifen	verboten		
6.12	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten		
6.13	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln im Bereich Siedlung und Verkehr	verboten	zulässig, wenn die Anwendung nach den Maßgaben des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) erfolgt	
6.14	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangvolumen, wenn die Maßgaben der AwSV eingehalten werden	
6.15	Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllen von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder in ein Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) bzw. ein Versickern in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt	
6.16	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Carbokalk) ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.17	Lagern von Festmist, stapelbaren Gärresten und Siliergut außerhalb ortsfester Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 9 S. 2 AwSV	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Lagern von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern diese nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Lagern von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern diese nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden sowie das Zwischenlagern von Festmist und stapelbaren Gärresten in Ausnahmefällen bis maximal 6 Wochen mit unmittelbar anschließender, zulässiger Aufbringung auf den angrenzenden

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
				landwirtschaftlich genutzten Flächen Hinweis: Das LAWA-Merkblatt zu den wasserwirtschaft-lichen Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist außerhalb von Anlagen ist zu beachten.
6.18	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten/Gärresten, sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärsaft Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten/ Gärresten	verboten	zulässig sind Anlagen, deren Bauwerkssohle mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und die den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 792 sowie der AwSV entsprechen Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 32 AwSV gelten die weitergehenden Anforderungen der AwSV für Anlagen in Schutzgebieten nur für die Zonen I, II und IIIA. Für die Zone IIIB gelten die allgemeinen Bestimmungen der AwSV.	
6.19	Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	verboten	zulässig nach den Maßgaben der AwSV (insbesondere § 49 AwSV), wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 32 AwSV gelten die weitergehenden Anforderungen der AwSV für Anlagen in Schutzgebieten nur für die Zonen I, II und IIIA. Für die Zone IIIB gelten die allgemeinen Bestimmungen der AwSV.	
6.20	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Anlagen für den Zierpflanzenbau, forstliche Pflanzgärten, Christbaumkulturen	verboten	zulässig	
6.21	Behandlung von Stammholz, sonstigen Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig, wenn die Behandlung nach den Maßgaben des Pflanzenschutzmittelrechts erfolgt und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.22	Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen	verboten	zulässig ist nur das Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.23	Lagern von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.24	Errichten und Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern von Vorflutgräben	
6.25	Umwandlung von Wald	verboten		
7.	**Sonstige Nutzungen**			
7.1	Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen ortsgebundenen Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.2	Militärische Übungen außerhalb von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes (z. B. durch die Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen)	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - Bewegungen zu Fuß, - das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen, - das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.4	Vorübergehendes Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlager im Außenbereich	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.5	Beseitigen (Vergraben oder Ablagern) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	zulässig, wenn die Beseitigung im Rahmen der jagdlichen Praxis und unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt	

(2) In der weiteren Schutzzone südlich der Bundesstraße 311 (Zone IIIB, in der Schutzgebietskarte hellgrün gepunktet) gelten nur die quantitativen Schutzanordnungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 5.1 bis 5.10 dieser Verordnung. Die Zone IIIB südlich der Bundesstraße 311 umfasst auf der Gemarkung Oberdischingen folgende Flurstücke: Nr. 1478, 222/1, 223, 223/1, 220, 220/1, 1572, 1574/3 (teilweise), 230/1 (teilweise), 1574/4 (teilweise), 1587 (teilweise), 1586/1, 1586, 1585, 1584, 1582, 1581, 1580, 1579, 1578, 1577, 1576, 1576/1, 1573, 1575, 1588/1, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1585/1, 1602, 1601/2, 1600/2, 1598, 1597, 1596, 1604/1, 1726 (teilweise), 1724 (teilweise) und 1723.

§ 5 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Oberdischingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 6 Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann nach § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung erteilen, wenn
   a. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
   b. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die untere Wasserbehörde hat nach § 52 Absatz 1 Satz 3 WHG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung zu erteilen, wenn
   a. dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und
   b. hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(3) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden und bedarf der Schriftform. Sie kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen oder aufgehoben werden, wenn dies erforderlich ist, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.

(4) Verfahrensrechtliche Konzentrations- und Zuständigkeitsregelungen nach übergeordneten Vorschriften, insbesondere § 84 Absatz 2 WG, bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmen

Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht

1. für Maßnahmen der Gemeinde Oberdischingen, die der Wassergewinnung, der Wasserversorgung oder der Grundwasserbeobachtung dienen. Solche Maßnahmen sind mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung abzustimmen und mindestens zwei Wochen vor der Durchführung anzuzeigen.

2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen, rechtmäßig errichtet oder betrieben wurden.
   Für den Betrieb zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, solange der Betrieb im Rahmen der bestehenden Zulassung erfolgt.

Die Berechtigung der zuständigen Wasserbehörde, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu stellen, bleibt unberührt.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichsleistungen

Entschädigungen und Ausgleichsleistungen richten sich nach den Regelungen des WHG, des WG und der SchALVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG sowie § 126 Absatz 1 Nummer 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. einem Verbot nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
   2. einer in § 5 dieser Verordnung genannten Duldungspflicht nicht nachkommt,
   3. eine Handlung vornimmt, für die eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde, ohne die mit der Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen zu erfüllen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Ersatzverkündung

Die der Rechtsverordnung zugrundeliegenden Schutzgebietskarten (Übersichtslageplan und Lagepläne Nr. 1 bis 4) werden ab 18. November 2024 für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten an folgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
- Gemeindeverwaltung Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen,
- Stadtverwaltung Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach,
- Bürgermeisteramt Oberdischingen, Schlossplatz 9, 89610 Oberdischingen,
- Bürgermeisteramt Öpfingen, Schlosshofstraße 10, 89614 Öpfingen.

§ 11 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Die Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis zum Schutz der Grundwasserfassungen der Gemeinde Oberdischingen auf Gemarkung Oberdischingen vom 14. November 1975 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ulm, 4. November 2024
Landratsamt Alb-Donau-Kreis

gez. Heiner Scheffold
Landrat

Hinweise

1. Verweise auf Gesetze und Verordnungen beziehen sich immer auf die jeweils gültige Fassung bzw. auf die nachfolgende Regelung.

2. Eine Verletzung der in § 95 Absätze 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Absatz 1 WG).

3. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Absatz 1 WG sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel bei der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Absatz 2 WG).